

Telefon 031 321 66 99
personalvorsorgekasse@bern.ch
www.pvkbern.ch
IBAN CH30 0900 0000 3077 7711 4

Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
Laupenstrasse 10
Postfach
3001 Bern

Alterspensionierung

Name _____ Vorname _____
Adresse _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Zivilstand _____
Telefon-Nr. _____ E-Mail _____

HINWEIS Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Rentenbeginn einzureichen. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt «**Alterspensionierung / AHV-Überbrückungsrenten / Vorbezug der AHV-Rente**», und falls eine Kapitalabfindung beantragt wurde, auch das Merkblatt «**Kapitalabfindung anstelle Rente**».

1. Alterspensionierung per _____
Vollpensionierung Teilpensionierung: Neuer Beschäftigungsgrad (BG) _____ %
Bei Teilpensionierung neuer Bruttolohn gemäss BG CHF _____

2. Rentenbezug aus anderen Versicherungen

Ich beziehe **keine** zusätzlichen Renten der AHV/IV, Militärversicherung oder Unfallversicherung

Ich beziehe Rente(n) von AHV/IV Militärversicherung Unfallversicherung

3. Kapitalabfindung

3.1 Kapitalabfindung anstelle Rente (Art. 14 Abs. 3 PVV¹)

Ein Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung ist spätestens 2 Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich an die PVK zu richten. Bitte beachten Sie das Merkblatt «Kapitalabfindung anstelle Rente».

Ich wünsche eine Kapitalabfindung und habe das Begehren bereits rechtzeitig eingereicht.

Ich wünsche **keine** Kapitalabfindung.

3.2 Kapitalabfindung anstelle geringer Rente

Beträgt die monatliche Rente weniger als 35% der einfachen Mindestaltersrente der AHV (CHF 428.75 pro Monat; Stand 2023), kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangt werden.

Ich wünsche eine Kapitalabfindung anstelle geringer Rente. Der Partner/die Partnerin muss das Formular mitunterzeichnen (siehe Punkt 6).

Ich wünsche **keine** Kapitalabfindung **anstelle geringe Rente**.

>>>>

¹ Personalvorsorgeverordnung

4. AHV-Überbrückungsrente / Ergänzende AHV-Überbrückungsrente (Art. 26 und 27 PVV²)

Personen, die eine Altersrente der PVK beziehen, haben laut Art. 26 PVV² Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der AHV (ohne Kürzungsfolgen auf die Altersleistungen). Sie beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente (CHF 1'225.00**; Stand 2023). Bei Teilpensionierten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach Art. 23 PVV².

Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahrs und vor Vollendung des 63. Altersjahrs, die eine Altersrente der PVK beziehen (vorzeitiger Altersrücktritt), können gemäss Art. 27 PVV² zu Lasten der späteren Ansprüche (Kürzung der Altersleistungen) eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen. Diese darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 26 PVV² die maximale AHV-Rente (CHF 2'450.00**; Stand 2021), nicht übersteigen. Bis 31.12.2027 gilt für Versicherte, die das 63. Altersjahrs vollendet haben, eine Spezialregelung (siehe letzter Abschnitt zu den Ausführungen zur "Ergänzende AHV-Überbrückungsrente der PVK" im Merkblatt «Alterspensionierung / AHV-Überbrückungsrenten / Vorbezug der AHV-Rente»).

Die nachfolgende Wahlmöglichkeit **gilt nur** bei einem **vorzeitigen Altersrücktritt** vor Vollendung des 63. Altersjahrs.

Ich wünsche **keine** ergänzende AHV-Überbrückungsrente

Ich wünsche eine **ergänzende** AHV-Überbrückungsrente von _____ % (siehe nachfolgendes Beispiel) der maximalen einfachen AHV-Rente (z.B. 100% entspricht dem maximal möglichen Bezug) oder einen festen Betrag von CHF _____

Beispiel bei einem vorzeitigen Altersrücktritt:

79.49791% Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad (Annahme)

CHF 1'947.70 (CHF 2'450.00 x 79.49791%) Somit ist in diesem Beispiel die maximal mögliche AHV-Überbrückungsrente CHF 1'947.70. Hiervon können Sie den ganzen Betrag oder auch nur einen Teil davon beziehen (mit entsprechender Kürzung der Altersleistungen ab AHV-Alter). Die Kürzung betrifft nur das Total der Bezüge bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs.

** gilt bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 100% (massgebend sind die letzten 5 Jahre vor dem Pensionierungszeitpunkt) und einer minimalen Beitragsdauer der letzten 10 Jahre.

5. Rentenzahlungen / Kapitalzahlung

Zahlstelle für die **Rentenzahlungen**

IBAN-Nr. _____

lautend auf _____

Name/Ort der Zahlstelle _____

Zahlstelle für die **Kapitalzahlung** (nur falls die Zahlstelle nicht derjenigen der Rentenzahlung entspricht)

IBAN-Nr. _____

lautend auf _____

Name/Ort der Zahlstelle _____

Ort / Datum

Unterschrift der versicherten Person

6. Kapitalabfindung anstelle geringer Rente → siehe Punkt 3.2

Bei dieser Auszahlungsform (nur falls Punkt 3.2 gewünscht wird!) muss die Ehegattin/der Ehegatte, und falls eine Lebenspartnerschaft mit eingereichter Unterstützungsvereinbarung besteht, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner dieses Formular mitunterzeichnen. Die Unterschrift muss durch einen Notar beglaubigt oder die Echtheit durch das persönliche Erscheinen auf der Geschäftsstelle der PVK bestätigt werden (Ausweisdokumente mitbringen).

Ort / Datum

Unterschrift Ehegattin / Ehegatten
bzw. Lebenspartnerin / Lebenspartners

7. Beglaubigung / Bestätigung der Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift Notar (mit Stempel) oder PVK

² Personalvorsorgeverordnung